

Nur wenn man weiß, worin die Erziehungsziele bestehen, kann man beurteilen, was erziehungsabträglich sein könnte. Aber wie können wir Erziehungsziele verbindlich definieren? Schließlich lässt unsere Verfassung jedem die Freiheit, innerhalb eines bestimmten Rahmens sein Verhalten, seine Wertmaßstäbe und seine Weltanschauung selbst zu bestimmen. Reicht es, wenn die vom Gesetz bestellte Aufsicht oder Einrichtungen der Selbstkontrolle definieren, welche Erziehungsziele sie in Gefahr sehen? Über das Spannungsverhältnis von Freiheit und Beschränkung in Art. 5 des Grundgesetzes und seine Bedeutung für den Jugendschutz sprach tv *diskurs* mit Dr. Christoph Degenhart, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht und Direktor des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität Leipzig.

Grundwerte der Verfassung als Maßstab

Geschmack und Anstand sind keine Kriterien des Jugendschutzes



Das Grundgesetz gewährleistet eine weitgehende Medienfreiheit. Eine Zensur findet nicht statt. Diese Freiheit wird jedoch nach Art. 5 Abs. 2 GG durch die allgemeinen Gesetze, „insbesondere durch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ eingeschränkt. Hat der Jugendschutz damit Verfassungsrang?

Der Jugendschutz ist als legitimer Grund anerkannt, um die Medienfreiheit einzuschränken. Sein Verfassungsrang lässt sich konkret herleiten: einerseits aus dem Persönlichkeitsrecht von Kindern und Jugendlichen, man spricht in diesem Zusammenhang von ihrem Recht auf Personwerden. Andererseits wird er sekundär abgeleitet aus den Elternrechten, d. h., der Erziehungspflicht und dem Erziehungsrecht der Eltern.

Wie weit geht hier die Verpflichtung des Staates? Wäre es beispielsweise möglich, dass die Sicherung des Jugendschutzes den Anbietern oder einer Selbstkontrolleinrichtung überlassen wird?

Ein völliger Rückzug ist nicht möglich. Der Staat muss hier das behalten, was man eine Letztverantwortung nennt. Es ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, dass der Staat selbst eine Institution unterhält, die Prüfungen durchführt. Vorstellbar sind Modelle der Co-Regulierung bzw. der regulierten Selbstregulierung. Der Staat könnte seine Verantwortung auch auf eine Interventionsmöglichkeit im Bedarfsfall beschränken. Im Grunde ist es eine Frage der Regelungstechnik, ob der Staat grundsätzlich zuständig ist und nur im Einzelfall Entscheidungen abgibt oder ob die Verantwortung gesellschaftlichen Institutionen zugeordnet wird und der Staat lediglich eine Eingreifbefugnis hat. In beiden Fällen muss jedoch eine hinreichende Effizienz gewährleistet sein.

Es gibt also eine staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht, aber wie in anderen Bereichen auch kann diese durchaus delegiert werden. Wir kennen das Gleiche im Technikrecht, wo sehr viel der gesellschaftlichen Selbstregulierung überlassen wird. Auch wenn diese beiden Bereiche nicht unmittelbar vergleichbar sind, geht es bei beiden doch darum, externen Sachverstand heranzuziehen, über den der Staat gar nicht verfügen kann und dessen Aneignung ihn überfordern würde.

Wäre es denn verfassungsrechtlich akzeptabel, wenn der Staat selbst eine Institution aufbauen würde, um damit Filme oder Fernsehsendungen auf Jugendschutzaspekte hin zu überprüfen?

Dies ist sehr problematisch, da man bei staatlichen Stellen immer sehr rasch in den Anwendungsbereich des Zensurverbots kommt. Dabei ist zu beachten, dass das Zensurverbot eine staatliche Vorprüfung verbietet. Im Falle einer repressiven staatlichen Kontrolle im Sinne einer übergeordneten Medienbehörde hätte ich starke Bedenken.

Nehmen wir das Konstrukt der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), einer von der Wirtschaft organisierten Filmkontrolle mit unabhängigen Sachverständigen unter staatlicher Beteiligung. Da die FSK nach dem Prinzip der Vorkontrolle arbeitet, muss ein Film, bevor er ins Kino kommt, vorgeführt werden. Andernfalls hat er faktisch keine Marktchancen. Ist das verfassungsrechtlich in Ordnung?

Es wurde immer wieder in Zweifel gezogen, ob die FSK mit dem Zensurverbot der Verfassung vereinbar ist. Die Konstruktion wurde bei der letzten Reform des Jugendschutzrechts auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Dabei wurde festgestellt, dass hier keine Befugnis zum Einschreiten beginnt, deshalb fällt die Tätigkeit der FSK noch nicht unter das formelle Zensurverbot. Wir haben hier also einen sehr engen Zensurbegriff. Eine Zensur würde vorliegen, wenn man ungeprüfte Filme generell der Öffentlichkeit vorenthielte. In einem Gutachten für die FSK habe ich das näher ausgeführt. In diesem Zusammenhang habe ich mich auch mit der Neuregelung beschäftigt, die seit 2003 durch die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ – also die sogenannte Erwachsenenprüfung, die gewisse jugendschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigen muss – schon sehr stark beschränkende Wirkungen entfaltet, zumal hier auch staatliche Stellen institutionell miteinbezogen sind. In puncto dieser Neuregelung sehe ich eine Grenze erreicht, wenn nicht überschritten.

Wäre es nicht sinnvoller, wenn sich die FSK – zumindest, so lange die Obersten Landesjugendbehörden an der Kennzeichnung beteiligt sind – auf die Erteilung der Altersfreigaben bis „freigegeben ab 16 Jahren“ beschränkte? Selbst wenn sie noch eine Kennzeichnung für Erwachsene vergäbe, wäre das freiwillig und kein Votum der Obersten Landesjugendbehörden mehr.

Es handelt sich hier der Sache nach um Kennzeichnungsverbote, wonach Filme und Bildträger nicht gekennzeichnet werden dürfen – selbst aus Gründen des Jugendschutzes –, wenn sie nur für Erwachsene bestimmt sind. Ich sehe in diesen Kennzeichnungsverboten schon zu weitgehende Wirkungen. Das fällt wohl noch nicht unter das absolute Verbot der Vorzensur, es wirkt sich aber faktisch wie eine Zensur aus, weil Filme ohne Kennzeichnung praktisch keine Marktchancen haben. Ich komme zu dem Ergebnis, dass diese Kennzeichnungsverbote einem Verbot faktisch sehr nahekommen – und damit sehe ich auch hier einen unverhältnismäßig starken Einfluss.

Die Kennzeichnung mit „keine Jugendfreigabe“ ist also nicht das Problem, sondern dass man es verweigern kann. Ein nicht gekennzeichnete Film kann zwar theoretisch ins Kino kommen, was aber praktisch nicht geschieht, weil den Kinobetreibern das Risiko zu groß ist.

Ja, denn in diesem Fall gibt es z. B. weitgehende Werbeverbote, was de facto einem Aufführungsverbot gleichkommt: Wenn niemand weiß, welcher Film läuft, geht auch keiner dafür ins Kino.

In jedem Fall kann der Film nach dem Strafrecht auch im Nachhinein von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten verboten werden.

Das ist richtig. Aber ich meine, die Medienfreiheit birgt immer auch ein gewisses Risiko. Das Risiko, sich mit einer medialen Äußerung strafbar zu machen, kann einem Produzenten natürlich nicht abgenommen werden.

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) findet sich als Schutzzweck die Formulierung, dass Kinder und Jugendliche vor Medieninhalten zu schützen sind, die ihre Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen könnten. Dies setzt voraus, dass es einen Konsens über bestimmte Erziehungsziele gibt. Klar ist, dass die Akzeptanz der Grundwerte unserer Verfassung ein wichtiges Erziehungsziel darstellt. Wie steht es aber um Erziehungsziele, die beispielsweise in gesellschaftlichen Konventionen oder Anstandsvorstellungen begründet sind?

Man spricht in diesem Zusammenhang von der Steuerung von Fehlentwicklungen und hat somit eine Vorstellung von wünschenswerten Entwicklungen. Da hier die Ziele staatlicherseits vorgegeben werden, gilt zunächst einmal das Prinzip der weltanschaulichen Neutralität. Es kann also nicht so sein wie in den 1950er-Jahren, als – wie Fritz Bauer, hessischer Generalstaatsanwalt von 1956 bis 1968, vehement kritisierte – ein Sittengesetz auf fundamentalistisch-kirchlicher Grundlage Maßstab war.

Es kann also keine Weltanschauungsgemeinschaft, beispielsweise Kirchen oder Vertreter bestimmter pädagogischer Konzepte, Anspruch darauf erheben, dass die eigenen Erziehungsziele richtig sind und ein medialer Angriff auf sie über den Jugendschutz verhindert werden muss...

Es besteht Konsens darin, dass man bestimmte Werte des Grundgesetzes anerkennt. Das ist erstens die Achtung vor der Würde des Menschen, wobei man dabei bedenken sollte, dass nicht jede Geschmacklosigkeit – wie z. B. Ich bin ein Star – Holt mich hier raus! oder Big Brother – gleich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt. Man argumentiert heute meines Erachtens mitunter zu vorschnell mit der Menschenwürde. Weitere Werte sind das Recht auf Leben und körperliche Integrität, das Friedlichkeitsgebot und das Toleranzgebot des Grundgesetzes, insbesondere gegenüber Minderheiten, und die Gleichheit von Mann und Frau. Hierbei darf es allerdings nicht um die sogenannte Political Correctness gehen.

Ein interessanter Punkt ist der in Art. 6 GG garantierte Schutz von Ehe und Familie. Das kann aber wohl nicht bedeuten, dass die Ehe als ausschließlicher Ort von Sexualität unhinterfragbar ist?



In diesem Punkt sehe ich momentan keine Gefahr einer übermäßigen Einschränkung, da die klassische Familie meiner Meinung nach zur Zeit eher als ein Auslaufmodell gehandelt wird. Doch ich denke, dass man auch hier sehr zurückhaltend sein sollte. Es geht wirklich um die grundlegenden Verfassungswerte, nicht aber um das Grundgesetz als solches. Nicht alles, was im Grundgesetz nicht gebilligt wird, ist deshalb schon jugendgefährdend oder verstößt gegen Grundwerte der Verfassung. Zudem ist es nicht die Aufgabe der Verfassung, vor der Konfrontation mit problematischen, unangenehmen und unschönen Erscheinungen zu schützen.

Neben den auf den Grundwerten des Grundgesetzes basierenden Erziehungszielen gibt es Erziehungsziele, die mit dem „allgemeinen gesellschaftlichen Wertekonsens“ begründet werden. Was versteht man darunter?

Der allgemeine Wertekonsens ist ein sehr heikler Begriff. Er wird oft in Situationen verwendet, in denen etwas rechtlich nicht angreifbar, gesellschaftlich aber unerwünscht ist, weshalb man dann sagt, es verstoße gegen einen allgemeinen Wertekonsens. Meines Erachtens ist auch der allgemeine Wertekonsens durchaus im Rahmen der grundlegenden Verfassungswerte und Wertvorstellungen zu realisieren. Jedoch sind die Wertvorstellungen der Verfassung selbst ebenso wie der allgemeine Wertekonsens durchaus wandelbar. In den 1960er-Jahren waren die Vorstellungen über Erziehungsziele und -methoden andere als die, die wir jetzt haben.

Im Jugendschutz kennen wir den Begriff der offensichtlichen schweren Jugendgefährdung. Dazu gehört z. B. die Verharmlosung von Drogenkonsum. Abstrakt betrachtet, geht es hier also um die Propagierung von Verhalten, das gegen bestimmte Gesetze verstößt. Das ist mehr als der allgemeine Wertekonsens.

Wir haben ja ohnehin im Jugendschutzgesetz einen ganzen Katalog von schweren Jugendgefährdungen und Anwendungsfeldern. Ich denke, man benötigt wohl solch eine Generalklausel, um vor allem unerwarteten Neuentwicklungen gerecht werden zu können. Das

Gesetz kann nicht alle denkbaren Fälle positiv erfassen, deshalb lässt sich auf solche Generalklauseln nicht ganz verzichten. Sie müssen aber relativ eng gefasst sein! Hier ist allerdings das Problem zu beobachten, dass wir mittlerweile eine Häufung von solchen unbestimmten Rechtsbegriffen vorfinden.

Zu der Unbestimmtheit in der Frage, welche Erziehungsziele eigentlich geschützt werden sollen, kommt noch hinzu, dass wir nicht mit Sicherheit wissen, wie bestimmte Medieninhalte wirken. Die Show Deutschland sucht den Superstar sorgte aufgrund der Äußerungen des Jurors Dieter Bohlen in den letzten Monaten für Diskussionen. Welche Werte der Verfassung werden hier tangiert?

Hier wird möglicherweise derjenige, der auftritt, in seinen Persönlichkeitsrechten berührt. Aber das ist keine Frage des Jugendschutzes. Das wäre letztlich eine Frage der Rechtsprechung, die auch sonst bei Persönlichkeitsverletzungen tätig wird. Die Art und Weise, wie man jemanden damit konfrontiert, dass seine Leistung schlecht war, hängt natürlich auch vom Adressaten ab. Ich habe die betreffenden Sendungen nicht gesehen, aber ich weiß, was darüber berichtet wird. Ich frage mich, ob es durch solche Sendungen zu Fehlentwicklungen bei Jugendlichen kommen kann. Bei der Beschäftigung mit Jugendschutzfragen bin ich immer wieder auch auf Dinge gestoßen, bei denen in der Wirkungsbetrachtung Unsicherheit besteht. Da es hier nun aber um einen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag geht, darf oder muss der Gesetzgeber tätig werden, auch wenn er nur von der Möglichkeit einer Schädigung ausgeht. Das funktioniert nach dem Jedito-Prinzip: Je gravierender die befürchtete Schädigung für die Persönlichkeit der Jugendlichen ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, dass eine vermeintlich negative Wirkung auch eintritt. Da es im vorliegenden Fall aber in erster Linie um eine grobe Geschmack- und Stillosigkeit geht, müssten wir eigentlich höhere Anforderungen stellen. Bei allen Vorbehalten gegen einzelne Sendungen sehe ich hier allenfalls den Tatbestand einer einfachen Beleidigung, was aber noch keinen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundwerte darstellt. Hier spezielle Jugendschutzaspekte heranzuziehen, halte ich für schwierig.

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt vertritt die Auffassung, es müsse nicht der Nachweis einer Beeinträchtigung geführt werden, sondern es reiche die Eignung.

Letztlich geht es um das Niveau und eine Kontrolle des Niveaus des privaten Fernsehens, das sicherlich nicht in allen Bereichen schrecklich hoch ist. Aber das ist keine Angelegenheit des Jugendschutzes, weshalb ich es für problematisch halte, den Jugendschutz so stark zu instrumentalisieren. Es gibt ganz andere Dinge, bei denen Jugendschutz viel wichtiger wäre. Ich denke da beispielsweise an Inhalte, die im Internet kursieren. Auf Tagungen haben wir manchmal erschreckende Beispiele gesehen, in denen Menschen wie eine Ware behandelt werden.

Ein häufiger Streitpunkt ist die Frage, ob der Jugendschutz auf den „normalen“ Jugendlichen oder auf den „gefährdungsgeneigten“ Jugendlichen abzielen soll.

Es ist eine stark diskutierte Frage, welcher Adressatenhorizont hier heranzuziehen ist – der besonders gefestigte Jugendliche, der sogenannte normale Jugendliche oder der gefährdungsgeneigte Jugendliche. Es ist richtig, dass man durchaus den etwas anfälligeren Jugendlichen mit heranziehen muss, dass man also nicht die Jugendlichen aus gefestigten Verhältnissen, mit gefestigten Wertmaßstäben in der Familie als Anhaltspunkt nimmt. Auf der anderen Seite kann man aber auch nicht auf den extrem labilen und anfälligen Jugendlichen abstellen. Man muss einen vernünftigen Maßstab finden.

Wenn wir uns an dem gefährdungsgeneigten Jugendlichen als Grundlage orientieren, könnte das andererseits ein Übermaß an Einschränkungen für den „normalen“ oder „gefestigten“ Jugendlichen bedeuten.

Das ist das Problem der Streubreite einer Maßnahme. Wir haben das gleiche Problem im Verhältnis von Jugendschutz und Erwachsenenfreiheit. Beschränkungen der Erwachsenenfreiheit sind nur hinnehmbar, soweit sie unvermeidbar sind, und sie müssen auch dann verhältnismäßig sein. Extremfälle und krankhafte Anfälligkeit sind meiner Meinung nach zu vernachlässigen.

Ein weiteres Thema, das vor einigen Jahren diskutiert wurde, waren Sendungen, die Schönheitsoperationen in Unterhaltungskontexten darstellten.

Bei diesem Beispiel sehe ich mehr Probleme, auch unter Jugendschutzaspekten, weil hier Einfluss auf einer speziellen Entwicklungsstufe Jugendlicher ausgeübt wird. Meiner Ansicht nach würde das Recht auf Personwerden tangiert, wenn einem Jugendlichen, der sich in der Tat noch sehr unklar über seine Person ist, suggeriert wird, dass er durch eine Schönheits-OP attraktiver, beliebter und erfolgreicher werden könnte. Das könnte letztlich wirklich zu relevanten Schädigungen führen. Hier sehe ich also auch den Gefahrennachweis wesentlich unmittelbarer im Wirkungszusammenhang. Es geht in diesem Fall über die bloße Geschmacklosigkeit hinaus – hin zur Frage der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Würde sich eine solche Sendung auf die Beseitigung altersbedingter Veränderungen beziehen, sich also an Erwachsene richten, würden Sie keine Probleme sehen?

Ja, richtig! Denn man muss auch unterscheiden, wer die Zielgruppe einer Sendung ist. Letztlich geht es hierbei also um die Frage, ob Jugendliche angesprochen und dadurch in ihrer Entwicklung beeinflusst oder beeinträchtigt werden.

Streit gibt es zuweilen auch im Bereich der Berichterstattung zu aktuellen Ereignissen oder zur Zeitgeschichte. In Dokumentationen z. B. über die Zeit des Nationalsozialismus, über aktuelle Krisen, Kriege oder militärische Konflikte tauchen naturgemäß Bilder auf, die bedrücken oder verängstigen können.

Hier könnte ich mir allenfalls Einschränkungen vorstellen, die die Sendezeiten betreffen. Solche Berichte sollten vielleicht nicht unmittelbar an kinderaffines Programm anschließen. Ansonsten besteht in der Tat ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit und es greifen die Regularien des Erwachsenenschutzes, wonach etwa sterbende Menschen oder Menschen, die körperlichen Qualen ausgesetzt sind, nicht gezeigt werden dürfen – es sei denn, es besteht ein unmittelbares Interesse gerade an dieser Art der Berichterstattung.

In einem konkreten Fall wurde ein Verstoß gegen die Menschenwürde gesehen: Ein 90-jähriger pflegebedürftiger Rentner wird von seiner Stieftochter versorgt. Diese misshandelt und beschimpft ihn auf das Übelste und überwacht ihn mit einer Funkkamera. Zufällig empfängt ein Nachbar diese Signale und zeichnet das Geschehen auf. Die Aufnahme gibt er an die Polizei und das Regionalstudio eines Senders weiter. Dieser macht daraus einen Bericht in den Nachrichten, in dem der Rentner nicht zu identifizieren ist, und nimmt den Beitrag als Aufhänger für eine Diskussion über den Pflegenotstand in Deutschland. Diese Sendung wurde beanstandet. Ist das nicht ein ziemlicher Eingriff in die Medienfreiheit?

So, wie Sie den Fall schildern, würde ich dem zustimmen. Etwas anderes ist es, wenn der Mann als Person erkennbar gewesen wäre, denn dann ginge es um die Frage der Persönlichkeitsverletzung oder auch um die der Menschenwürde. Wenn die Bilder, auf denen man den Rentner nicht identifizieren kann, zudem nicht kommentarlos gezeigt werden, sondern in einen Kontext eingebunden sind, würde ich das nicht als problematisch bewerten. Hier halte ich die Grundsätze der Benetton-Entscheidung für tragfähig. Danach ist die Frage zu klären, ob eine Person nur als Objekt für irgendwelche eigenen Belange instrumentalisiert wird. Das scheint mir bei diesem Beispiel nicht der Fall gewesen zu sein. Zudem gilt nach der Entscheidung, dass man kein Recht darauf hat, nur Schönes oder Erfreuliches zu sehen.

Im JuSchG wurde im Bereich der Verbotskriterien der Begriff der „Gewaltbeherrschtheit“ aufgenommen. Was ist das? Ist der Begriff präzise genug, um noch akzeptabel zu sein?

Meines Erachtens beinhaltet diese Norm derartig viele unbestimmte Rechtsbegriffe, dass ich Probleme habe, hier noch hinreichende Bestimmtheit zu sehen. Das Kriterium der „Gewaltbeherrschtheit“ bringt der Rechtsanwendung sehr weitgehende Auslegungsspielräume: Fasst man den Begriff eher quantitativ, fasst man ihn eher qualitativ auf? Wann ist also ein Film gewaltbeherrscht? Haben wir auch im Übrigen eine selbstzweckhafte, reißerische Darstellung von Gewalt? Wann aber ist Gewalt selbstzweckhaft? Bestimmte Filmgenres wie Science-Fiction oder Horror beinhalten naturgemäß viel Gewalt. Es liegt also eine gewisse Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe vor, wie wir sie auch in anderen Zusammenhängen haben. Wenn sie etwa die Bestimmung über das Verbot von Darstellungen nehmen, die „Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Haltung“ zeigen: Da können sie weite Bereiche der bildenden Kunst früherer Jahrhunderte kassieren. Es sollte aber bei den Kriterien doch grundsätzlich so sein, dass auch der normale Adressat anhand der Norm erkennen kann, was er darf und was nicht.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

